



Satzung des „Institute for Advanced Sustainability Studies e.V. (IASS)“

vom 02.02.2009

Stand: 6. Änderung vom 24.10.2016

Präambel

Die Anregung des Nobelpreisträger-Symposiums „Global Sustainability – A Nobel Cause“ und die Aufforderung durch die Bundesregierung beim nachfolgenden Klimaforschungsgipfel im Oktober 2007 aufgreifend hat die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen ein Konzept zur Schaffung eines interdisziplinären interaktiven und internationalen Elite-Instituts für Nachhaltigkeitsforschung (Institute for Advanced Sustainability Studies – IASS) erarbeitet.

Dieses Institut soll anspruchsvolle und neuartige Ansätze zu hoch relevanten Nachhaltigkeitsthemen wie Klimastabilität, Energiesicherheit, Ressourceneffizienz, umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaftsdynamik, Koevolution urbaner und ruraler Räume und nachhaltige technologische Entwicklungen erschließen. Zudem soll es einen zentralen Beitrag zur Entwicklung einer nationalen Forschungsstrategie zum Klimaschutz leisten und sich mit der ökologischen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Dimension einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Klima- und Erdsystemforschung einbringen. Dabei soll das Institut herausragende Beiträge zum wissenschaftlichen Fortschritt leisten und als Drehkreuz des strategischen Dialoges zwischen Forschung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zur Meinungsbildung beitragen.

Die Gründung des IASS e.V. verfolgt das Ziel, dieses Konzept praktisch umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Institute for Advanced Sustainability Studies e.V. (IASS)“** im Folgenden „IASS“ oder „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur globalen Nachhaltigkeit, insbesondere in den Bereichen Klimawandel, Erdsystem und nachhaltige Entwicklung, der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des wissenschaftlichen Informationsaustauschs und des gesellschaftlichen Dialoges an der Schnittstelle von Forschung und Politik.



Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) den Betrieb eines interdisziplinär und international ausgerichteten Instituts, das exzellente Forschung betreibt und dabei von den Mitgliedern der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen und deren Einrichtungen unterstützt wird,
- b) die Unterstützung in- und ausländischer Gastwissenschaftler(innen) (Fellows) bei der Ausführung frei gewählter, zeitlich befristeter Forschungsvorhaben in Potsdam,
- c) die Initiierung strategischer Dialoge mit Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft beschleunigen,
- d) die Bildung strategischer Partnerschaften mit ausgewählten Hochschulen und außer-universitären Forschungseinrichtungen zur Intensivierung der Forschungszusammenarbeit,
- e) die Kommunikation von IASS-Ergebnissen in die Öffentlichkeit und Politik.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sowohl Institutionen als auch persönliche Mitglieder sein. Jedes Mitglied führt jeweils eine Stimme.

(2) Die Gründungsmitglieder sind natürliche Personen. Sie sind persönliche Mitglieder.

(3) Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufgenommen werden. Die nach dem 04.06.2012 gewählten Mitglieder müssen juristische Personen aus dem wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Bereich sein, die durch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter repräsentiert werden. In Ausnahmefällen kann in der Mitgliederversammlung eine Stellvertretung durch eine(n) hochrangige(n) entsendete(n) Vertreter(in) stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu acht natürliche Personen, die sich um das IASS verdient gemacht haben, als Mitglieder berufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Finanzierung

(1) Das IASS deckt seine Ausgaben über Zuwendungen des Bundes und des Landes Brandenburg.

(2) Das IASS kann darüber hinaus weitere Mittel einwerben und Aufträge gegen Entgelt übernehmen, soweit dies mit dem satzungsgemäßen Zweck vereinbar ist.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(4) Das IASS ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns des Vorstands. Sie entscheidet über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Feststellung des Forschungsprogramms und des jährlichen Wirtschaftsplans
- b) Die Bestellung und Abberufung des bzw. der Abschlussprüfer(in) für die Prüfung der Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- c) Die Feststellung der von einem bzw. einer Abschlussprüfer(in) geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- d) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung des Vorstands
- e) Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats
- f) Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins



- h) Den Abschluss außergewöhnlicher, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehender Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können
- i) Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, sofern sie ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten
- j) Den Erlass der Geschäftsordnung des Vorstands (vgl. § 8 Abs. 8).

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, übernimmt der bzw. die Stellvertreter(in) für die Zeit der Verhinderung seine bzw. ihre Aufgaben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom Vorstand in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung zugegangen sein. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Sie kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn drei Mitglieder oder der bzw. die Vorsitzende dies verlangen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder persönlich anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst werden, sofern diese Satzung keine qualifizierende Regelung trifft. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen werden.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, zu Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des IASS, in Bezug auf die Direktoren und Direktorinnen des Instituts (insbesondere Einstellung, Entlassung und Vergütung), den Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstands und Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme des Bundes und des Landes Brandenburg gefasst werden. Sofern der Bund und das Land Brandenburg nicht einheitlich abstimmen, werden Bund und Land Brandenburg eine einvernehmliche Regelung anstreben.

(8) Mitglieder, die an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen führen.

(9) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung kann der oder die Vorsitzende des Beirats eingeladen werden. Er oder sie hat dann beratende Stimme.



(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom bzw. von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Versammlung zu übersenden ist.

(11) Der Vorstand bereitet für die Mitgliederversammlung zu jeder Sitzung einen Bericht über die Tätigkeit und die Lage des Vereins vor. Dieser sollte einen Monat vor der Sitzung versandt werden. Bei wichtigem Anlass unterrichtet der Vorstand den oder die Vorsitzende(n) der Mitgliederversammlung und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) unverzüglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu vier Mitgliedern, darunter bis zu drei wissenschaftliche Direktoren oder Direktorinnen und ein(e) administrative(r) Direktor(in). Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand entwickelt die thematische Ausrichtung des Instituts, das strategische und mittelfristige Forschungsprogramm und die Ziele des strategischen Dialogs. Er entscheidet über die zu fördernden zeitlich befristeten Forschungsvorhaben und die Auswahl der Fellows. Er berät sich hierzu mit dem Beirat.

(3) Die wissenschaftlichen Direktoren und Direktorinnen führen den strategischen Dialog mit Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Sinne des Vereinszweckes durch und beraten sich hierzu mit dem Beirat.

(4) Der oder die administrative Direktor(in) leitet die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er oder sie ist als Beauftragte(r) für den Haushalt der Mitgliederversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich.

(5) Der Vorstand nimmt als Gast an den Mitgliederversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(6) Die Direktoren und Direktorinnen werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre oder bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode bestellt. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederbestellung ist zulässig. Hat die erforderliche Bestellung eines oder einer Direktor(in) nicht rechtzeitig stattgefunden oder tritt eine gewählte Person ihr Amt erst später an, so bleibt der oder die bisherige Direktor(in) als Vorstand entsprechend länger im Amt sofern er oder sie verfügbar ist. Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands werden vom bzw. von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, der bzw. die insoweit den Verein vertritt, geschlossen, geändert und gekündigt.

(7) Jedes Mitglied des Vorstands hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Gemäß § 7 Abs. 1 d) legt die Mitgliederversammlung die Höhe der Vergütung fest.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(9) Der Vorstand kann eine(n) wissenschaftliche(n) Direktor(in) als Sprecher(in) des Vorstands für die Repräsentation des Instituts und als erste(n) Ansprechpartner(in) gegenüber Politik und Öffentlichkeit



benennen, der oder die von der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 7 Absatz (7) bestätigt werden muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Insbesondere erörtert der Vorstand mit ihm seine Vorstellungen zur thematischen Ausrichtung und zum strategischen und mittelfristigen Forschungsprogramm, zu den geplanten konkreten Forschungsvorhaben sowie zur Berufung der Fellows und der Ausrichtung des strategischen Dialoges. Er ist damit auch für die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit des IASS mit verantwortlich.

(2) Dem Beirat gehören mehrheitlich Wissenschaftler an. Ihm gehören auch exponierte Praktiker außerhalb der Wissenschaft an. Er besteht aus bis zu zwölf Personen, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des IASS sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

(4) Sitzungen des Beirats werden vom bzw. von der wissenschaftlichen Direktor(in) nach Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Beirats einberufen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften gefertigt. Für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gilt § 7 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Tätigkeit des bzw. der Vorsitzenden und der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 10 Gastwissenschaftler (Fellows)

(1) Vom Vorstand können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Finanzmittel anerkannte Forscherinnen und Forscher, im Einzelfall auch andere Persönlichkeiten, befristet für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren als Gastwissenschaftler i.S. des § 2 Abs. 1 lit. b) an das Institut berufen werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3. Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Aufenthaltsdauer um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Näheres regelt das Fellow-Konzept des IASS.

(2) Bei den Berufungen soll dem internationalen Charakter der Wissenschaft und Forschung Rechnung getragen werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen älteren und jüngeren Wissenschaftlern wird angestrebt.

(3) Das Institut stellt den Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen in Potsdam nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und Räumlichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls Wohnraum sowie Mittel für Forschungsreisen und für Hilfspersonal zur Verfügung. Ihnen kann aus Mitteln des Vereins ein Gehalt (Stipendium) und/oder ein Ausgleich für die Kosten gezahlt werden, die ihnen oder ihrer Heimateinrichtung durch ihren Aufenthalt in Potsdam entstehen. Vereinbarungen hierüber werden mit dem Vorstand abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform.



(4) Die Mitglieder der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, die zugleich Mitglieder des IASS e.V. sind, werden die Gastwissenschaftler aktiv unterstützen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfungsrechte

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung für dem Verein zufließende Mittel der öffentlichen Hand richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Zuwendungsbescheiden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg.

(2) Der Bund und das Land Brandenburg überwachen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins. Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof des Landes Brandenburg haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.

§ 12 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand (§ 9 Abs. 1) hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen.

(2) Dem bzw. der von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer(in) ist unverzüglich nach Aufstellung der Jahresrechnung von dem bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung Auftrag zu erteilen, die Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2016 beschlossen und tritt mit ihrer Aufnahme im Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins, die nach Eintragung in das Vereinsregister am 15.05.2009 rechtsfähig wurde, zuletzt geändert am 24.06.2015.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte selbständige Forschungseinrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg zu übertragen, die gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 11. September 2007 gefördert werden. Diese haben das übertragene Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden; für Gegenstände des Sachanlagevermögens gilt die Beschränkung auf Einrichtungen mit Sitz im Land Brandenburg nur, soweit sie dort zweckgerecht eingesetzt werden können. Beschlüsse über die Übertragung dieses Vermögens werden im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg gefasst und dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.